

Mary Collins

Die liturgische Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten

Im jetzigen Stadium der Erneuerung des katholischen Gottesdienstes in den Vereinigten Staaten dominiert unter den liturgischen Anliegen der amerikanischen Bischöfe die Sorge um die geziemende Ehrerbietung gegenüber der Eucharistie. Diese Sorge äußert sich in jüngst erlassenen disziplinarischen Bestimmungen der Nationalkonferenz der katholischen Bischöfe über den Kommunionempfang unter beiden Gestalten und die Handkommunion.

Die allgemeine römische Instruktion vom Juni 1970 erweiterte die Anlässe, bei denen den Gottesdienstteilnehmern die Kelchkommunion gestattet ist. Im November 1970 berieten die amerikanischen Bischöfe, welche Erlaubnisse diesbezüglich gegeben werden sollten; von den verlangten Erlaubnissen wurden vier approbiert und zwei verweigert. Je nach dem Ermessen seines Diözesanbischofs steht es dem zelebrierenden Priester zu oder ist es ihm verwehrt, den Gläubigen die Kelchkommunion zu reichen bei Begräbnismessen oder andern besondern Familienanlässen, an Tagen, die für das Volk der Vereinigten Staaten von besonderer religiöser oder patriotischer Bedeutung sind (wie der Danksagungstag oder der Unabhängigkeitstag), an der Eucharistiefeyer des Hohen Donnerstags und der Ostervigil und an Werktagsmessen.

Die Konferenz weigerte sich, diese Erlaubnis zur Kelchkommunion auf die Messen an Sonntagen und gebotenen Feiertagen auszudehnen. Zu den wichtigsten Faktoren für diese Beschränkung gehörte erstens eine Unsicherheit, wie man bei der großen Zahl von Gottesdienstteilnehmern damit zurechtkomme, weil kein passender Ritus vorhanden ist. Zweitens wurde befürchtet, man gerate, besonders in städtischen Verhältnissen, in Zeitnot, falls es Brauch werde, in großen Scharen die Kommunion unter beiden Gestalten zu empfangen. Da man im amerikanischen Katholizismus eine längere Gottesdienstdauer nicht allgemein schätzt,

wurde die Aussicht auf eine verlängerte Liturgie nicht als pastoral attraktiv empfunden.

Die Bewegung zugunsten der Forderung, sich die Kommunion selbst zu reichen, hat in vielen Gebieten der Vereinigten Staaten an Bedeutung zugenommen. Die Föderation der diözesanen Liturgiekommissionen, eine bodenständige Pastoralorganisation, veranstaltete eine informelle Umfrage, aus der sich ergab, daß entgegen dem bestehenden Disziplingesetz dieser Brauch immer mehr aufkommt. Durch den Einfluß dieser Föderation wurde der Nationalen Bischofskonferenz vom November 1970 der Vorschlag gemacht, in Rom um die Erlaubnis nachzusuchen, den Gläubigen, die dies wünschen, die Kommunion in die Hand zu reichen. Der Vorschlag drang nicht durch, da er nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit der anwesenden Bischöfe auf sich zu vereinigen vermochte, sondern bloß eine einfache Mehrheit von 117 Ja gegenüber 107 Nein erhielt. Der Widerstand von Bischöfen gegen die Handkommunion in jeder Form hat in einzelnen Diözesen zum ausdrücklichen Verbot geführt, den Kelch direkt dem Kommunikanten zu überreichen, selbst in dem Fall, wo die Kelchkommunion gestattet ist.

An der gleichen Bischofskonferenz, an der die amerikanischen Bischöfe den Empfang des eucharistischen Brotes in die Hand verweigerten, approbierten sie eine alternative Lockerung der Disziplin in bezug auf die Kommunionsspendung. Es wurde dem Ermessen der einzelnen Bischöfe anheimgestellt, in ihrer Diözese einzelnen Laien oder Ordensangehörigen, Männern oder Frauen, die Erlaubnis zu erteilen, in Messen mit vielen Teilnehmern den Priestern bei der Kommunionsspendung zu helfen. Es darf ihnen auch gestattet werden, Kranken die Kommunion zu bringen, sofern dafür kein Priester zur Verfügung steht.

Die Bischöfe sind offensichtlich willens, in bezug auf ansprechendere Formen des Eucharistieempfangs eine große Zurückhaltung zu bewahren. Ihre vorsichtige Haltung und ihre Vorliebe für «besondere Erlaubnisse» machen deutlich, wie höchst wichtig es ist, auf allen Ebenen der amerikanischen Kirche die Erwachsenen zur Eucharistie hinzuerziehen.

Daß kürzlich auch Frauen aus dem Laien- oder Ordensstand die Erlaubnis zur Kommunionsspendung erteilt wurde, läßt darauf hoffen, daß mit der Zeit in Amerika die Diskussion über die Frage abgebrochen wird, ob sich Frauen zum Lektorendienst eignen und ob es passend sei, daß sie den Chor betreten, wenn sie den Lektorendienst ver-

sehen. Eine vom Bischofskomitee für die Liturgie herausgegebene Erklärung bestätigt die Stellungnahme von «Gaudium et spes» (29), wonach «jede Form einer Diskriminierung... überwunden und beseitigt werden muß, da sie dem Plan Gottes widerspricht». Insbesondere gestattet sie als «legitimen liturgischen Brauch», daß Frauen den Dienst als Kantor, Lektor, Gesangsleiter und Kommentator versehen; wenn eine Frau aus der Schrift vorliest, soll sie dies vom gleichen Ambo aus tun, an dem auch die andern Lesungen erfolgen; über die Frage, ob bei all diesen Dienstleistungen eine Frau sich innerhalb oder außerhalb des Chorraums aufhalten soll, sei den Umständen und Platzverhältnissen entsprechend zu entscheiden, und das Geschlecht solle dabei keine Rolle spielen. Obwohl die formelle Stellungnahme klar ist, so wird doch deutlich zu Vorurteilen, Sonderbehandlungen und Befürchtungen Anlaß gegeben durch die Erklärung, ob dieses Verfahren eingeführt werden solle, sei dem Urteil des Pfarrers oder Priesters, der der Feier vorsteht, überlassen, wobei auf die Bildung und Mentalität der Gottesdienstgemeinde Rücksicht zu nehmen sei. Damit wird das Problem des liturgischen Dienstes von Frauen nur auf lokaler Ebene gelöst, obwohl klare Direktiven formuliert worden sind.

In Anpassung an das amerikanische Lebenstempo wurde es vielerorts erlaubt, die Sonntagsliturgie schon am Vorabend zu feiern. In einer immer größeren Zahl von Pfarreien werden sowohl am Samstagnachmittag und -abend als auch am Sonntagmorgen Messen zelebriert, um den Gläubigen die «Erfüllung der Sonntagspflicht» zu erleichtern. Bei dieser neuen Situation darf ein Priester am Samstag trinitieren, falls am gleichen Tag Hochzeits- oder Begräbnismessen stattfinden.

Im Hinblick auf die wachsende Zahl der Gottesdienstbesucher erlaubten die Bischöfe, die feierliche Karfreitagliturgie zu wiederholen, «falls die Größe oder Natur einer Pfarrei oder einer andern Gemeinschaft einen zusätzlichen Gottesdienst als pastorales Bedürfnis erweist». Auch an der Ostervigil ist es, wo dies pastoral angezeigt ist, erlaubt, eine zweite Vigilmesse zu halten.

Das intensive Bemühen um die Regelung der Eucharistiefeyer hatte zur Folge, daß man über die sonstige Liturgie fast keine Entscheidungen traf. Nur in einzelnen Diözesen wurden in bezug auf das Alter, in welchem Kinder die erste Beichte ablegen oder die Firmung empfangen, Änderungen getroffen; es kamen aber keine für das ganze Land geltenden Direktiven heraus, um aufzumuntern oder abzuraten, neue Wege zu diesen Sakramenten einzuschlagen.

Trotzdem oder weil es an Führung in der Erneuerung fehlt, wächst in der Kirche Amerikas das Interesse an der Entwicklung von Riten zur gemeinsamen Lossprechung nach der Ohrenbeichte. Es ist indes nicht bekannt, wie es heute in unserem Lande mit der Praxis des Bußsakraments bei den Erwachsenen steht. Eine offizielle Situationserforschung unter dem Patronat der Bischofskonferenz ist eine notwendige Vorbedingung für alle disziplinären Entwicklungen auf diesem Gebiet. Wahrscheinlich kommt es in naher Zukunft zu einer inoffiziellen Erhebung unter der Initiative der Föderation der diözesanen Liturgiekommissionen und die unabhängige Forschung wird weitergeführt. Wenn es so geht wie bis jetzt, wird die Bischofskonferenz erst nachträglich beginnen, das auftauchende Pastoralproblem zur Kenntnis zu nehmen und ihm zu entsprechen.

Wie sich in den letzten Monaten herausgestellt hat, beginnt vielleicht die im Volk verwurzelte Föderation liturgischer Kommissionen, die erst jüngst, im Jahre 1970 gebildet wurde, bei der Herausbildung der zukünftigen Liturgieregelung eine wichtige Rolle zu spielen. Wenn der Föderation ihre jetzigen Bemühungen zur Förderung von Anpassungen der Liturgie an Gruppen, die besonderer Obsorge bedürfen (z. B. die in der Entwicklung zurückgebliebenen Kinder und die Jugendlichen) gelingen, werden die Vorgehensfragen, die den Fortschritt der Liturgierneuerung in den Vereinigten Staaten behindert haben, ihrer Lösung näher sein.

Übersetzt von Dr. August Berz